

Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	4.670	4.333
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	3.191	2.807
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-845	-362
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	-842	-175
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	3.303	3.189
Nettogewinn (entspricht dem unter dem „Konzernergebnis“ aufgeführten Posten „Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.221	2.130
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2024	31.12.2023
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	659.638	644.589
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	451.439	437.989
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	4.420	4.261
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	208.688	204.776
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	154.103	157.627
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	32.578	31.069
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/Kredite und Forderungen in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen.)	1,1	0,8
harte Kernkapitalquote (in %)	15,8	15,5
Gesamtkapitalquote (in %)	20,1	20,1
Leverage ratio (in %)	6,6	6,2

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2024 und das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- **Verschärfung Geopolitischer Spannungen / Auswirkungen auf Wirtschaft:** In einigen Regionen der Welt bestehen Konfliktherde, die nicht nur regional begrenzt sind, sondern auch zu Spannungen zwischen Großmächten führen, wobei negative realwirtschaftliche und finanzielle Effekte für die Europäische Union („EU“) einschließlich Deutschlands nicht auszuschließen sind. So sind die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges weiterhin weltweit spürbar. Auch der Konflikt im Nahen Osten sowie der Konflikt zwischen China und Taiwan bleiben weiterhin im Fokus. Neben den bereits bestehenden Auswirkungen von gestörten Lieferketten führen die jüngsten von den USA unter Präsident Donald Trump eingeführten US-Importzölle zu einer weiteren Eskalation der Handelsfriktionen zwischen den USA, China und der EU. Einige betroffene Länder haben als Reaktion darauf bereits Gegenmaßnahmen ergriffen. Die neuen Zollbestimmungen und die darauf zu erwartenden Reaktionen könnten negative Auswirkungen auf die globale Konjunktur und insbesondere auf die exportabhängige deutsche Wirtschaft haben. Die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft hängt unverändert in hohem Maße von den Vereinigten Staaten und von der Volksrepublik China ab. Eine schwächere US-Wirtschaft hätte weitreichende negative Auswirkungen auf die globale Wirtschaft, da die Vereinigten Staaten eine wichtige Rolle im Welthandel und als Absatzmarkt für viele Länder spielen. Die schwache Binnennachfrage in China wirkt sich negativ auf die Importnachfrage, etwa nach Vorleistungs- und Investitionsgütern aus Deutschland, aus, die durch schwächere Exporte Chinas in die Vereinigten Staaten aufgrund der gegenseitigen Zölle weiter verstärkt werden dürfte. Die DZ BANK und die DZ HYP vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 31. Dezember 2024 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen des Sektors Bank rund 81,6%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte und möglicher Folgen für die Weltwirtschaft das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.
- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK, die TeamBank und die VR Smart Finanz wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem wirtschaftlichen Totalverlust des durch den Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: DE000DU8VOU1

Basiswert: Aktie

Typ: Long

Währung: Euro („EUR“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 5.000.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen und es kann zu einem Knock-out-Ereignis kommen. In diesen Fällen erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine zum Rückzahlungstermin und die Laufzeit endet.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Ein wichtiges Ausstattungsmerkmal dieser Optionsscheine ist der Faktor, welcher den Zielwert für die Hebelwirkung in den Optionsscheinen darstellt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken, dabei hat die Hebelwirkung sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Optionsscheine. Während der Laufzeit der Optionsscheine werden verschiedene Parameter zu definierten Zeitpunkten angepasst. Folgende Anpassungen sind generell vorgesehen:

Ordentlicher Reset

Ein Ordentlicher Reset erfolgt grundsätzlich an jedem Anpassungstag, es sei denn, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an diesem Anpassungstag erreicht oder überschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder unterschreitet (Typ Short) die Kursschwelle oder 30 Minuten oder weniger vor Handelsende wird der Start der Bewertungsfrist ausgelöst. Unmittelbar nach dem Ordentlichen Reset werden der Basispreis und das Bezugsverhältnis auf Grundlage des im Ordentlichen Reset ermittelten Reset-Preises angepasst, um die Hebelwirkung regelmäßig wieder auf den Wert des Faktors, bereinigt um u.a. etwaige Kosten, zurückzusetzen.

Außerordentlicher Reset

Es kann zu einer außerordentlichen untertätigen Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses, aufgrund eines Außerordentlichen Resets, kommen. Ein Außerordentlicher Reset erfolgt, wenn ein Beobachtungspreis kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) der Reset-Schwelle notiert. Die Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses wird in diesem Fall auf Basis des von der Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelten Reset-Preises-AO durchgeführt. Bei stark fallenden (Typ Long) bzw. steigenden (Typ Short) Kursbewegungen des Basiswerts kann es an einem Beobachtungstag auch zu mehreren Außerordentlichen Resets und somit zu mehreren untertätigen Anpassungen des Basispreises und des Bezugsverhältnisses kommen.

Dividendenanpassungen

Zum kalendarischen Beginn (Ortszeit Frankfurt am Main) eines Dividendenanpassungstags erfolgt eine zusätzliche Anpassung des Basispreises, der Reset-Schwelle und der Kursschwelle.

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Der Rückzahlungsbetrag wird nach Einlösung durch den Gläubiger oder nach Kündigung durch die Emittentin, sofern nicht zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, wie folgt ermittelt:

Typ Long: Zuerst wird der nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepasste Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen.

Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Bezugsverhältnis multipliziert.

Typ Short: Zuerst wird der Referenzpreis von dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Basispreis abgezogen.

Anschließend wird dieses Teilergebnis mit dem nach dem letzten Reset am Ausübungstag angepassten Bezugsverhältnis multipliziert.

Sollte am Ausübungstag kein Reset erfolgen, wird der zuletzt angepasste Basispreis bzw. das zuletzt angepasste Bezugsverhältnis für die

Berechnung verwendet.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu verschiedenen Knock-out-Ereignissen kommen. Ist dies der Fall, verfallen die Optionsscheine und die Laufzeit endet automatisch. Der Rückzahlungsbetrag wird dann wie folgt ermittelt:

1. Ist der Innere Wert einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis 1**“), gilt, vorbehaltlich der Punkte 2 und 3, Folgendes: Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 1 eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem unter Knock-out-Barriere angegebenen Betrag und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.
2. Ist der Innere Wert, der mit i) dem Eröffnungspreis, ii) dem Reset-Preis oder iii) dem Reset-Preis-AO als Beobachtungspreis ermittelt wird, einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis 2**“), entspricht der Rückzahlungsbetrag, vorbehaltlich Punkt 3, dem Inneren Wert zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses 2. Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 2 eingetreten ist. Ist dieser Rückzahlungsbetrag jedoch nicht positiv, gelten die beiden letzten Sätze unter Punkt 3.
3. Ist der Innere Wert einmal kleiner oder gleich Null („**Knock-out-Ereignis 3**“), gilt Folgendes: Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis 3 eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 0,001 und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von EUR 0,01 gezahlt.

Definitionen

„**Anpassungstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem auch die Frankfurter Wertpapierbörse für ihren allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet hat, vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich). „**Ausübungstag**“ ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. „**Außerordentlicher Reset**“ ist die Ermittlung des Reset-Preises-AO durch die Emittentin. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem T2 oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist. „**Basisbetrag**“ beträgt EUR 10,00. „**Basispreis**“ entspricht zum Beginn des öffentlichen Angebots dem Produkt aus dem Basispreisanpassungsprozentsatz und dem Startpreis. Anschließend wird der Basispreis unmittelbar nach jedem Reset unter Verwendung des festgestellten Reset-Preises bzw. des Reset-Preises-AO angepasst und gilt bis zur nächsten Anpassung. „**Basispreisanpassungsprozentsatz**“ beträgt 90,00. „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist die Bayer AG mit der ISIN DE000BAY0017. „**Beginn des öffentlichen Angebots**“ ist der 3. März 2026. „**Beobachtungspreis**“ ist jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „**Beobachtungstag**“ ist jeder Übliche Handelstag vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich). „**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum, der zur Ermittlung des Reset-Preises-AO dient. Sie beginnt, sobald ein Beobachtungspreis kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) der Reset-Schwelle notiert („**Start der Bewertungsfrist**“) und beträgt grundsätzlich 10 Minuten. „**Bezugsverhältnis**“ entspricht zum Beginn des öffentlichen Angebots dem Produkt aus Faktor und Basisbetrag (Dividend) geteilt durch den Startpreis (Divisor). Anschließend wird das Bezugsverhältnis unmittelbar nach jedem Reset unter Verwendung des festgestellten Reset-Preises bzw. des Reset-Preises-AO angepasst und gilt bis zur nächsten Anpassung. „**Dividendenanpassungstag**“ ist der Übliche Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende erstmals an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird. „**Einlösungstermin**“ ist jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals der 12. März 2026. „**Eröffnungspreis**“ ist der Eröffnungskurs des Basiswerts (Open) an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „**Faktor**“ beträgt 10. „**Geschäftstag**“ ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben. Der „**Innere Wert**“ wird beim Typ Long wie folgt ermittelt: Es wird die Differenz aus dem Beobachtungspreis und dem aktuellen Basispreis gebildet. Anschließend wird dieses Teilergebnis noch mit dem aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert. Beim Typ Short wird er wie folgt ermittelt: Es wird die Differenz aus dem aktuellen Basispreis und dem Beobachtungspreis gebildet. Anschließend wird dieses Teilergebnis noch mit dem aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert. „**Handelsende**“ ist 17:30 Uhr (Ortszeit an der Maßgeblichen Börse). „**Knock-out-Barriere**“ entspricht EUR 0,20. „**Kursschwelle**“ entspricht zum Beginn des öffentlichen Angebots 120,00% des Startpreises. Anschließend entspricht die Kursschwelle an jedem weiteren Anpassungstag 120,00% des Schlusskurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse vom unmittelbar vorangehenden Üblichen Handelstag. „**Maßgebliche Börse**“ ist XETRA ohne XETRA Retail Service und Erweiterter XETRA Retail Service. „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die EUREX. „**Ordentlicher Kündigungstermin**“ ist jeder Geschäftstag eines jeden Jahres, erstmals zum 12. März 2026. „**Ordentlicher Reset**“ ist die Feststellung des Reset-Preises durch die Emittentin an einem Anpassungstag. „**Referenzpreis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag. „**Reset**“ ist jeder Ordentliche Reset und jeder Außerordentliche Reset. „**Reset-Preis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Anpassungstag. „**Reset-Preis-AO**“ ist der niedrigste (Typ Long) bzw. höchste (Typ Short) Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist am Beobachtungstag ermittelt. „**Reset-Schwelle**“ entspricht zum Beginn des öffentlichen Angebots 92,00% des Startpreises. Anschließend wird die Reset-Schwelle nach jedem Reset angepasst und entspricht 92,00% des Reset-Preises (Ordentlicher Reset) bzw. des Reset-Preises-AO (Außerordentlicher Reset). „**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag. „**Startpreis**“ ist der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am 2. März 2026. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

Anpassungen, Kündigung, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Falle einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schultitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Falle der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch ab dem Beginn des öffentlichen Angebots in cats-DIRECT sowie in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Optionsscheine bilden eine gehebelte Anlage in dem zugrundeliegenden Basiswert ab und sind mit einem Faktor ausgestattet, welcher den Zielwert für die Hebelwirkung in den Optionsscheinen darstellt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Daher sollte der Anleger beachten, dass die Hebelwirkung sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Optionsscheine hat. Die Auswirkung der Basiswertkursbewegungen auf den Wert der Optionsscheine wird wesentlich durch die Höhe des maßgeblichen Faktors und der damit einhergehenden Hebelwirkung bestimmt. Durch Anpassungen des Basispreises und des Bezugsverhältnisses werden bei den Optionsscheinen Kursänderungen des Basiswerts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Resets mit einem konstanten Faktor im Wert der Optionsscheine nachvollzogen. Das bedeutet, dass sich durch den Faktor und die damit einhergehende Hebelwirkung fallende (Typ Long) bzw. steigende (Typ Short) Kurse des Basiswerts in der Regel **überproportional negativ** (bis hin zum Totalverlustisiko) auf den Wert der Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, auswirken. **Das Risiko eines Verlusts wird überwiegend durch den Faktor bestimmt, d.h. je höher der Faktor ist, desto größer ist die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Verlustrisikos bei fallenden (Typ Long) bzw. steigenden (Typ Short) Kursen des Basiswerts. Infolgedessen kann es für den Anleger zu erheblichen finanziellen Verlusten bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.** Auch Kursschwankungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) können zu Verlusten in den Optionsscheinen führen. So verlieren die Optionsscheine an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag fällt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short) und am Folgetag wieder steigt (Typ Long) bzw. fällt (Typ Short). In diesem Fall bezieht sich der Faktor am Folgetag auf einen niedrigeren Wert der Optionsscheine, somit können die Verluste des Vortages nicht kompensiert werden. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.
- **Risiko aufgrund des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses während der Laufzeit:** Während der Laufzeit der Optionsscheine kann es zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Ein Knock-out-Ereignis wird ausgelöst, wenn eines der in den Optionsbedingungen definierten Ereignisse eintritt, die sich auf den Inneren Wert der Optionsscheine verglichen mit der Knock-out-Barriere beziehen. Ein Knock-out-Ereignis tritt auch ein, wenn der Innere Wert der Optionsscheine kleiner oder gleich Null ist. Tritt eines der Knock-out-Ereignisse ein, endet die Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers automatisch und der Anleger erhält den in den Optionsbedingungen beschriebenen Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von dem für das Knock-out-Ereignis maßgeblichen Ereignis abhängig ist. **Im Falle des Eintritts eines der Knock-out-Ereignisse besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.** Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals tritt ein, wenn die Optionsscheine zum Zeitpunkt eines Knock-out-Ereignisses keinen positiven Inneren Wert aufweisen. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem der Knock-out-Ereignisse kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.
- **Risiko aufgrund der Anpassungen nach einem Außerordentlichen Reset:** Bei den Optionsscheinen kann es zu einer außerordentlichen untertätigen Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses aufgrund eines Außerordentlichen Resets kommen. Ein Außerordentlicher Reset erfolgt, wenn ein Beobachtungspreis kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) der Reset-Schwelle notiert. Die Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses wird in diesem Fall auf Basis des von der Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelten Reset-Preises-AO durchgeführt. Die Anpassung des Basispreises und des Bezugsverhältnisses in Folge eines Außerordentlichen Resets führt dazu, dass - bezogen auf den Faktor - ein deutlich geringerer Wert der Optionsscheine als Basis für die zukünftige Wertentwicklung der Optionsscheine dient. Die positive Basiswertentwicklung (steigende Kurse bei Typ Long bzw. fallende Kurse bei Typ Short) muss im Vergleich zu der Kursentwicklung des Basiswerts, die zu dem Außerordentlichen Reset geführt hat, um das Vielfache stärker sein, damit die Wertverluste wettgemacht werden können. Bei stark fallenden (Typ Long) bzw. steigenden (Typ Short) Kursbewegungen des Basiswerts kann es an einem Beobachtungstag auch zu mehreren

Außerordentlichen Resets und somit zu mehreren untertägigen Anpassungen des Basispreises und des Bezugsverhältnisses kommen. Ziel der Anpassungen **aufgrund eines Außerordentlichen Resets ist, das Risiko eines wirtschaftlichen Totalverlusts des eingesetzten Kapitals abzuschwächen. Der Anpassungsmechanismus kann das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zu einem möglichen wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals aber nicht verhindern. Ein wirtschaftlicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals tritt ein, wenn der Reset-Preis-AO kleiner oder gleich (Typ Long) bzw. größer oder gleich (Typ Short) dem Basispreis notiert, d.h. der Innere Wert der Optionsscheine kleiner oder gleich Null ist.** Anleger der Optionsscheine sollten ferner beachten, dass während der oben genannten Feststellungen und Anpassungen die Emittentin keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellt. Darüber hinaus sollte der Anleger berücksichtigen, dass es auch außerhalb der Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Außerordentlichen Reset und den daraus resultierenden Anpassungen des Basispreises und des Bezugsverhältnisses kommen kann, falls die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.

- **Risiko aufgrund der Anpassungen nach einem Ordentlichen Reset:** Bei den Optionsscheinen werden unmittelbar nach einem Ordentlichen Reset der Basispreis und das Bezugsverhältnis regelmäßig angepasst, um die Hebelwirkung regelmäßig wieder auf den Wert des Faktors festzusetzen. Bei einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts, d.h. fallend (Typ Long) bzw. steigend (Typ Short), wirkt sich die Anpassung nach einem Ordentlichen Reset negativ auf die Fähigkeit der Optionsscheine aus, den Wertverlust des Vortages wieder auszugleichen. Anleger sollten beachten, dass auch Kursschwankungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten der Optionsscheine führen können. Siehe auch Ausführungen unter Risiko aus der Struktur. Ferner sollten Anleger der Optionsscheine beachten, dass während der oben genannten Anpassungen und Feststellungen die Emittentin keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellt. Dieser Umstand sollte auch bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden.
- **Risiko in Bezug auf den Basiswert:** Aus dem Basiswert ergeben sich verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen. Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts. Wenn der Kurs der Aktie sinkt (im Falle von Optionsscheinen Typ Long) bzw. steigt (im Falle von Optionsscheinen Typ Short), kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.
- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Korrekturfaktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Falle der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die diese Ersatzreferenzaktie noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Risiko in Bezug auf An- und Verkaufspreise bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreisen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, ein Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts, das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Ferner sollten Anleger der Optionsscheine beachten, dass während der Anpassungen und Feststellungen im Rahmen der Resets die Emittentin keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellt. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufspreise mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts, die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihkosten oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne

Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufspreise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufrispreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis beträgt EUR 11,440. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit dem Ende der Gültigkeit des Basisprospekts (2. Juli 2026) oder, bei Fortführung des öffentlichen Angebots durch einen oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte, mit dem Ende der Gültigkeit des jeweiligen Nachfolge-Basisprospekts.

Valuta: 5. März 2026

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem anfänglichen Emissionspreis je Wertpapier erwerben. Die im anfänglichen Emissionspreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen EUR 0,074. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten durch (i) Abschluss von Geschäften in dem Basiswert oder in Derivaten auf den Basiswert, (ii) die mögliche Funktion der Emittentin als Market Maker, (iii) die Erbringung von Bank- und anderen Dienstleistungen für Dritte im Zusammenhang mit deren eigenen Wertpapieremissionen, (iv) Anlageurteile für den Basiswert, die der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufen.